



**Aktenzeichen: Pet 4-20-17-2165-004483**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch dahingehend gefordert, dass dem Jugendamt in Gewaltschutzsachen ein eigenes Antragsrecht in Verfahren vor dem Familiengericht zusteht.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtes in Gewaltschutzsachen vor dem Familiengericht unzureichend ausgestaltet seien. Die bisherige Mitwirkung stelle keine „geschlechtsunabhängige institutionelle Opferunterstützung“ dar. Eine solche sei jedoch erforderlich, da insbesondere Männer gesellschaftliche und institutionelle Probleme hätten, als Opfer häuslicher Gewalt wahrgenommen und unterstützt zu werden. Aus diesem Grund wird gefordert, den § 50 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) dahingehend zu ändern, dass das Jugendamt eigene Anträge zum Opferschutz unabhängig davon stellen kann, ob die Kindesmutter Opfer männlicher häuslicher Gewalt oder der Kindsvater Opfer weiblicher häuslicher Gewalt wird.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 43 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen neun Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass die Mitwirkung des Jugendamtes in Gewaltschutzsachen nach Maßgabe der §§ 12, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgesehen ist. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt, so ist in Verfahren nach § 2 des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen (§ 212 FamFG). Das Jugendamt erlangt hierdurch die Stellung eines Verfahrensbeteiligten, mit den im Gesetz vorgesehenen Beteiligtenrechten (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 FamFG). Eine materiell-rechtliche Antragsbefugnis ist damit jedoch nicht verbunden.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin und betont, dass das Gewaltschutzverfahren als Antragsverfahren ausgestaltet ist, das zuvörderst dem Schutz der gewaltbetroffenen Person dient und einen höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft. Die Frage, ob beziehungsweise welche Abwehransprüche im Rahmen eines Gewaltschutzverfahrens geltend gemacht werden sollen, liegt daher in der alleinigen Dispositionsbefugnis der gewaltbetroffenen Person.

Der Ausschuss hält die Mitwirkung des Jugendamts in Gewaltschutzsachen zwar grundsätzlich für erforderlich. Ein zusätzliches, über die bestehenden Beteiligtenrechte hinausgehendes Antragsrecht Dritter – auch des Jugendamtes – würde seiner Auffassung nach jedoch einen erheblichen Eingriff in die dargelegte Befugnis bedeuten, über den höchstpersönlichen Bereich zu bestimmen. Aus diesem Grund ist nach seinem Dafürhalten ein eigenes Antragsrecht des Jugendamtes in diesen Verfahren abzulehnen. Der Ausschuss vermag demnach keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.